

RS Vwgh 1998/7/1 95/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §28 Abs1 idF 1971/284;

PVG 1967 §3 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 90/09/0034 1

Stammrechtssatz

Der Gesetzgeber will mit der Vorschrift des § 28 Abs 1 erster Satz PVG die ungestörte Amtsausübung der Personalvertreter (§ 3 Abs 6 PVG) und der Mitglieder der Wahlauschüsse sicherstellen. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben dieser Organe der Personalvertretung fordert eine gewisse Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber der Dienstbehörde. Darüber hinaus wird durch diese Schutzbestimmung eine dem Wählerwillen entsprechende Zusammensetzung dieser Organe der Personalvertretung während ihrer Funktionszeit garantiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995090166.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>